

Miet- und Benutzungsordnung für die „Alte Schule“ in Bishausen

§1 **Raumvermietung**

Die „Alte Schule“ in Bishausen kann, wenn dadurch die dort stattfindenden kirchlichen Veranstaltungen nicht behindert werden, an Vereinigungen und an Privatpersonen zur Durchführung von Veranstaltungen und Feiern vermietet werden.

Das Haus wird jedoch nur an Vereinigungen und Privatpersonen vermietet, die die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung dem Charakter eines kirchlichen Gemeindehauses nicht widerspricht.

Das Haus wird durch einen Vertreter der Kapellengemeinde Bishausen vermietet.

Benutzungsdatum

Name, Anschrift, Telefonnummer des Mieters

§2 **Mietkosten**

Die Miete für die Räume im Gemeindehaus (einschließlich Benutzung der Küche und der Toiletten) beträgt: pro Tag,

60,00 Euro

wobei der „Miettag“ eine Räumung bis 10.00 Uhr des Folgetages beinhaltet.

Sollte der Folgetag noch zum „Nachfeiern“ genutzt werden, entstehen weitere Kosten!

Mietkosten für eine stundenweise Nutzung werden individuell vereinbart.

Der Mietbetrag und eine Kautions in Höhe von 50,00 Euro sind bei Anmeldung der Veranstaltung bar zu zahlen. Die Kautions erhält der Mieter nach Abnahme durch den Vermieter zurück.

§3 **Anmeldepflicht**

Die beabsichtigte Benutzung des Gemeindehauses muss mindestens eine Woche und maximal 8 Wochen vorher verbindlich angezeigt werden.

§4 **Mietbedingungen**

- (1) Der Mieter kann bei einer Vermietung am Samstag den Raum ab Freitag 18.00 Uhr in Anspruch nehmen – bei anderen Vermietungstagen muss dies individuell vereinbart werden.
- (2) Der Mieter hat alle gesetzlich geforderten Anmeldungen für seine Veranstaltung vorzunehmen und etwa notwendige Genehmigungen einzuholen.
- (3) Der Mieter sorgt dafür, dass die Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein übergeben werden. (keine Aufräumarbeiten während eines Gottesdienstes!)
Das Saubermachen (Toiletten, Wischen etc.) übernimmt Frau Yvonne Döhne- Rotter für einen Betrag in Höhe 20,00 Euro.

Miet- und Benutzungsordnung für die „Alte Schule“ in Bishausen

2

- (4) Die Benutzung der Küchengeräte hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Ein eventueller Defekt bzw. Schaden ist unverzüglich zu melden.
- (5) In den Räumen der „Alte Schule“ herrscht absolutes Rauchverbot. Bei Nichteinhalten wird die Kautions einbehalten.
- (6) Während der Zeit der Inanspruchnahme des Gemeindehauses übt der Mieter das Hausrecht aus.

§5 **Schadenshaftung**

Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Haus oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Mieter.

Er haftet auch für Schadensersatzansprüche der Besucher.

Nicht betroffen werden dabei jedoch solche Ansprüche, die aus der Verletzung der der Kapellengemeinde Bishausen obliegenden Verkehrssicherungspflicht für das Gemeindehaus entstehen.

§6 **Allgemeines**

- (1) Es darf erwartet werden, dass das Gemeindehaus und die dazu gehörigen Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass die Außentür verschlossen ist, die Lichter und Heizkörper aus sind.
- (3) Bei Eintritt eines Schadensfalles, bei welchem das Gemeindehaus oder die dazu gehörigen Einrichtungsgegenstände beschädigt worden sind, ist der Vermieter unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Mieter erkennt die vorliegende Miet- und Benutzungsordnung durch seine Unterschrift an.

Datum

Unterschrift